

Hausordnung

(Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der RAPPELKISTE)

Ziel dieser Hausordnung ist es, allen Kindern und Begleitpersonen einen sehr angenehmen und absolut sicheren Aufenthalt in der RAPPELKISTE zu ermöglichen.

Mit dem Betreten der RAPPELKISTE werden die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der RAPPELKISTE durch den Besucher (Eltern, sonstige Begleitpersonen und Kinder) anerkannt und ausdrücklich Gegenstand des Benutzungsvertrages.

(1) Die jeweils gültigen Preise und Öffnungszeiten sind dem Aushang an der Kasse und dem Informationsbroschüren zu entnehmen. Die Kassen-, Küchenschlusszeiten und die Hinweise des Personals zum Ende des Hallenbetriebes sind zu beachten. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und bei Verlust nicht ersetzt.

(2) **Die Aufsicht- und Betreuungspflicht obliegt einzig den Eltern bzw. den begleitenden Erwachsenen.** Kindern ist der Besuch nur in Begleitung eines aufsichtspflichtigen Erwachsenen gestattet, es sei denn, das Kind ist mindestens 8 Jahre alt und das entsprechende Einverständnis- und Haftungsfreistellungsformular wurde von einem Aufsichtspflichtigen ausgefüllt.

Eine Übertragung der Aufsichts- und Betreuungspflicht auf die Rappelkiste oder deren Personal findet nicht statt, auch nicht bei allein spielenden Kindern mit Haftungsfreistellung und ebenfalls nicht, wenn an einzelnen Spielgeräten Aufsichtspersonal zur Verfügung gestellt wird.

Eltern bzw. der sonstige Aufsichtspflichtige haften für ihre / die begleitenden Kinder und sind sowohl für den Eintritt jeglicher Schäden an der Einrichtung und den Gerätschaften als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich.

(3) Aus Hygienegründen sind unbedingt Socken, am besten Stoppersocken, zu tragen. Anhänger, Ketten, sowie hängende Ohrringe ablegen und keine Kleidung mit Kordeln oder Bändern tragen. Verletzungsgefahr!

(4) **Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.** Eine Ausnahme besteht für Babyahrung, die wir Ihnen gerne auch aufwärmen und das Mitbringen von Obst. Allergikern wird gerne Auskunft über die Inhaltsstoffe der Speisen der Rappelkiste gegeben. Süßigkeiten sowie sonstige Speisen und Getränke dürfen nicht in den Spielbereich mitgenommen werden.

(5) Zur Sicherheit aller Besucher dürfen Behälter und Gegenstände aus Glas sowie eigenes Spielzeug im Spielbereich nicht benutzt werden. Scharfe, spitze oder sonstige gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden.

Offenes Feuer aller Art (Kerzen, Wunderkerzen etc.) sind in den Räumen der RAPPELKISTE nicht gestattet. Hieraus entstehende Kosten, wie z.B. Feuerwehreinsatz durch Auslösen der Brandmeldeanlage, sind vom Verursacher zu tragen. Das Rauchen ist ausschließlich auf der Terrasse gestattet.

(6) Die RAPPELKISTE besteht aus mehreren Unterhaltungs- und Spielkomponenten, verschiedenen Kleinspielaktivitäten und einem Klettergerüst. Die Anlagen und Einrichtungen der Halle dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Die Benutzung aller angebotenen Einrichtungen und Geräte erfolgt auf **eigene Gefahr der Besucher** und erfordert Rücksichtnahme auf die anderen Besucher, unbeschadet der Verpflichtung der Rappelkiste, sämtliche Einrichtungen und Geräte in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Die Haftung der Rappelkiste, ihrer Erfüllungsgehilfen sowie ihrer gesetzlichen Vertreter ist bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Gegenüber Unternehmern haftet die Rappelkiste bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Rappelkiste haftet danach insbesondere nicht für selbst verschuldete Unfälle der Besucher sowie für Schäden, die auf eigener unsachgemäßer Behandlung und/oder Handhabung der Geräte oder sonstiger Spieleinrichtungen beruhen und/oder durch andere Besucher verursacht werden. Die am jeweiligen Spielgerät vermerkten Nutzungshinweise und die vom Personal gegebenen Hinweise sind unbedingt einzuhalten und Kinder durch ihre Aufsichtspersonen zur Einhaltung zu ermahnen. Bei Verstoß wird nach dem Gesetz ein Mitverschulden des Verletzten angenommen, das bis zum völligen Haftungsausschluss der Rappelkiste reichen kann!

Die verstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche aus Produkthaftung. Sie gelten außerdem nicht bei der RAPPelkiste zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.

(7) Sämtliche Einrichtungen der RAPPelKISTE sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung, Beschädigung oder Verlust entliehener Sachen haftet der Besucher für den Schaden. Beschädigungen an der Einrichtung oder den Gerätschaften sowie entliehenen Gegenständen sind vom Besucher dem Personal unverzüglich anzuzeigen.

Für Beschädigungen an der Bekleidung, die bei der Benutzung der Einrichtungen und Geräte der RAPPelKISTE entstehen, haftet die Rappelkiste nicht.

(8) Wird die zugelassene Besucherzahl überschritten, so können der Betreiber oder seine Mitarbeiter den Zutritt weiterer Besucher einschränken. Mit Wartezeiten ist dann zu rechnen. Die Bezahlung des Eintritts ist keine Garantie für einen Sitzplatz.

Der allgemeine Hallenbetrieb oder Teile der Anlage können zeitweise eingeschränkt werden. Ansprüche gegen die Rappelkiste aus diesen Einschränkungen sind ausgeschlossen.

(9) Eine Haftung für die in die RAPPelKISTE vom Besucher mitgebrachten Gegenstände, Geld und sonstige Wertsachen wird nicht übernommen. Beim Verlust des Schließfachschlüssels wird für die Wiederbeschaffung ein Betrag von 20 € erhoben. Fundsachen werden in regelmäßigen Abständen zum örtlichen Fundbüro gebracht.

Wir gestatten uns der guten Ordnung halber den Hinweis, dass die RAPPelKISTE kameraüberwacht ist und dass jeder Diebstahl im Interesse unserer ehrlichen Kunden zur Anzeige gebracht wird.

Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

(10) Es wird daraufhingewiesen, dass das Personal bis auf die Ersthelferausbildung keine weiterreichende medizinische Ausbildung hat. Bei plötzlich auftretender Erkrankung eines Kindes oder einem Unfall ist das Personal berechtigt, erst den Notarzt zu holen und dann den aufsichtspflichtigen Erwachsenen zu informieren. **Jeder Unfall muss unverzüglich** auf jeden Fall jedoch vor Verlassen der Halle **gemeldet und im Unfallbuch dokumentiert werden**. Für Unfälle, die nicht gemeldet werden, wird die Haftung ausgeschlossen.

(11) Filmen und Fotografieren ist in der RAPPelKISTE erlaubt. Fremde Personen dürfen nur mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren einer vorherigen Genehmigung durch den Betreiber.

(12) Den im Interesse der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das von der Geschäftsführung hierzu bevollmächtigte Personal über das Hausrecht innerhalb der RAPPelKISTE aus. Es ist befugt, Besucher die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen, gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten aus der RAPPelKISTE zu verweisen. Der Eintrittspreis wird in diesem Fall nicht erstattet. In besonders gravierenden Fällen, behält sich die Rappelkiste vor, einzelnen Personen Hausverbot zu erteilen.

(13) Der Zutritt in die RAPPelKISTE ist nicht gestattet für Erwachsene ohne Begleitung von Kindern (ausgenommen nachzügelnde Familienmitglieder), Personen mit Hallenverbot, Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen und Besucher mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(14) Das Personal der RAPPelKISTE kontrolliert in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Nutzungs- und Verhaltensvorschriften.

(15) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Stadt Brandenburg an der Havel. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so ist dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung ist vielmehr so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck, soweit zulässig erreicht wird.